

99063056261002

Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen zur Feuerbestattung vorlegen

Heruntergeladen am 29.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/391549751/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063056261002
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen zur Feuerbestattung vorlegen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen zur Feuerbestattung vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Schornstein, Schadstoffmessung, 27 BImSchV, LAI-Mustermessbericht, Einäscherung, Ableitbedingungen Abgase, Luftschadstoffe, Emissionsbericht, Rauchgasreinigungsanlagen, Krematorium, TA Luft, Furane, Immission, Feuerungsanlage, Emissionsmessbericht, Messstelle,

Modul	Sachverhalt
	VDI 4220, Dioxine, Diskontinuierliche Messung, Immissionsschutz, ReSyMeSa, Emissionsmessung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__28.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_27/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__28.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_27/_9.html
Teaser	Wenn Sie eine Feuerbestattungsanlage für menschliche Leichname betreiben, müssen Sie den Luftschadstoffausstoß regelmäßig durch Einzelmessungen überprüfen lassen.
Volltext	Wenn Sie Betreiber einer Anlage zur Feuerbestattung von menschlichen Leichnamen sind, müssen Sie den Luftschadstoffausstoß der Anlage in regelmäßigen Abständen durch Einzelmessungen überprüfen lassen. Die Messungen müssen Sie durch ein akkreditiertes Messinstitut oder einen Sachverständigen durchführen lassen. Die Ergebnisse der Messungen müssen Sie in einem Messbericht an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde senden.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Vollständiger Messbericht mit Angaben über: • Messplanung • Messergebnis • verwendete Messverfahren • Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind
Voraussetzungen	• Sie sind Betreiber einer Anlage zur Feuerbestattung von menschlichen Leichnamen. • Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Sie wenden sich an ein akkreditiertes Messinstitut oder einen Sachverständigen, stellen die erforderlichen Informationen für die Messung zur Verfügung und vereinbaren einen Messtermin. • Das Messinstitut oder der Sachverständige erstellt für Sie eine Messplanung und meldet diese zusammen mit dem Messtermin der für Sie zuständigen Immissionsschutzbehörde. • Zum Messtermin ermittelt das Messinstitut oder der Sachverständige die Emissionswerte und vergleicht sie mit den gesetzlich vorgeschriebenen Emissionswerten. • Nach Abschluss der Messung erhalten Sie vom Messinstitut oder vom Sachverständigen einen Messbericht. • Sie prüfen den Messbericht und senden diesen zusammen mit der Messplanung, dem Ergebnis der Messung, dem verwendeten Messverfahren und den Betriebsbedingungen bei der Messung an die für Sie zuständige Behörde. • Sie erhalten anschließend von der Behörde eine Bestätigung über den Eingang Ihres Messberichts.
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsdauer.
Frist	5 Jahr(e) Den Messbericht müssen Sie innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Messung zusammen mit allen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einreichen und anschließend 5 Jahre aufbewahren. Die erste Messung müssen Sie innerhalb von 3 bis 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durchführen lassen.

Modul	Sachverhalt
	Anschließend muss die Messung alle 3 Jahre erfolgen.
weiterführende Informationen	https://www.lai-immissions-schutz.de/documents/must_ermessbericht_emissionsmessungen_2_1571996151.docx https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein https://www.lai-immissions-schutz.de/documents/must_ermessbericht_emissionsmessungen_2_1571996151.docx https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein
Hinweise	• Der Messbericht hat inhaltlich dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe 2018) zu entsprechen. • Wenn Sie die Messungen nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig durchführen lassen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. • Diese Verwaltungsleistung gilt nicht für Tierkrematorien.
Rechtsbehelf	Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	• Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen zur Feuerbestattung • Betreiber von Krematorien müssen den Luftschadstoffausstoß ihrer Feuerbestattungsanlagen regelmäßig durch Einzelmessungen überprüfen lassen • Messung muss durch akkreditiertes Messinstitut oder Sachverständigen durchgeführt werden • Fristen: Erstmalig: frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage - Anschließend: wiederkehrend alle 3 Jahre • zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Landesverwaltungsamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Submit measurement report on individual measurements of air pollutants at cremation facilities,

Modul

Sachverhalt

Messbericht über Einzelmessungen von
Luftschadstoffen bei Anlagen zur Feuerbestattung
vorlegen